

Vorlage Nr. 14/0172

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	31.03.2014	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

- Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Unabhängige-Bürger-Partei (UBP)**
- a) Gladbeck "erstrahlt"**
 - b) Verkleinerung des Verwaltungsvorstandes**
 - c) Abschaffung der städtisch finanzierten Wahlwerbung**
 - d) Projekt Pflichtsprache Deutsch**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Anregungen gemäß § 24 GO NRW

Die unabhängige Bürgerpartei (UBP) hat folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW eingereicht:

- a) Gladbeck „erstrahlt“
- b) Verkleinerung des Verwaltungsvorstandes
- c) Abschaffung der städtisch finanzierten Wahlwerbung
- d) Projekt Pflichtsprache Deutsch

Die Anregungen sind beigefügt.

a) Gladbeck „erstrahlt“

Die UBP beantragt, dass der Rat der Stadt Gladbeck folgenden Beschluss fasst:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

„Die Stadt Gladbeck erarbeitet ein Konzept für eine jährliche Veranstaltung mit dem Titel „Gladbeck erstrahlt“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Gladbeck hat sich in enger Kooperation mit der Kaufmannschaft durch eine Vielzahl von Veranstaltungen (z. B. Appeltatenfest, Umsonst und Draußen, Gladbeck TOTAL, Stadtpicknick, Zimtsternfest, Open-Air-Kino, pp) ein eigenes Veranstaltungsprofil mit überregionaler Bedeutung geschaffen. Allein in der Vorweihnachtszeit werden mit Nikolausmarkt, Kunstschmiedeausstellung, Zimtsternfest und Turmblasen vier sehr attraktive Veranstaltungen in der Innenstadt durchgeführt, die dem Charakter der Stadt entsprechen und sehr gut angenommen werden.

Eine zusätzliche Veranstaltung, wie von der UBP angeregt, hätte zwar einen weiteren Öffentlichkeitswert, würde aber keine nachhaltige Verbesserung der Aufenthaltsqualität bringen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Veranstaltung mit einem hohen Finanzierungsaufwand verbunden wäre. Dies ist mit Blick auf den Haushaltssanierungsplan nicht zu realisieren.

Im Rahmen des Innenstadumbaus werden zahlreiche markante Gebäude in der Innenstadt lichtkünstlerisch aufgewertet. Umgesetzt wurde dies bisher durch eine Lichtachse in der Hochstraße vom Willy-Brandt-Platz bis zur oberen Hochstraße. Als nächstes ist die Beleuchtung der Christuskirche und der Lambertikirche geplant.

b) Verkleinerung des Verwaltungsvorstandes

Die UBP beantragt, dass die Zahl der Beigeordneten der Stadt Gladbeck bei nächstmöglicher Gelegenheit auf 2 Personen reduziert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Beigeordnete sind kommunale Wahlbeamte und werden vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt (§ 71 Abs. 1 GO NRW).

Nach § 22 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beträgt die Zahl der Beigeordneten 3.

Den Beigeordneten kommen originär vom Gesetz her bereits verschiedene Kompetenzen zu, so sind sie z. B. für ihr Arbeitsgebiet Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 GO NRW). Die Beigeordneten bilden zusammen mit dem Bürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 GO NRW).

Ferner legt die Gemeindeordnung fest, dass in großen kreisangehörigen Kommunen mindestens 1 Beigeordneter die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muss.

Zu einzelnen Aspekten

- a) Die Stadt Gladbeck hat **drei** Beigeordnete, nicht vier, wie im Antrag ausgeführt.

In der Stadt Castrop-Rauxel sind es ebenfalls drei Beigeordnete, in der Stadt Recklinghausen vier.

Richtig ist, dass die Stadt Marl und die Stadt Herten jeweils zwei Beigeordnete als kommunale Wahlbeamte beschäftigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die örtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen nicht „1 : 1“ vergleichen lassen. So wurden z. B. in der Stadt Herten Aufgaben, die in Gladbeck von der Kernverwaltung wahrgenommen werden, auf die Stadtwerke übertragen.

Wesentlich für die Übertragung von Leitungsaufgaben auf einen Beigeordneten sind der Umfang und die Komplexität der Verwaltungsaufgaben, die die Bildung eines eigenen Geschäftskreises sinnvoll und notwendig machen. Hier kommt dem Beigeordneten auch eine in den politischen Raum übergreifende Stellung zu.

- b) Der Personalbestand wurde zur Kostenreduktion/Haushaltssicherung, in den letzten Jahren deutlich reduziert. Betroffen sind Planstellen aus allen Fachbereichen und Führungsebenen. Betrug die Anzahl der Ämter und damit einhergehend die Zahl der Amtsleitungen im Jahre 1990 noch 25, so sind die Aufgaben heute einschließlich dem Zentralen Betriebshof in 16 Ämtern gebündelt. Dies entspricht einem Abbau von 36 %. Dieser Stellenabbau bedingt auch eine vertikale Aufgabenverlagerung in beide Richtungen.

Von aktuell 16 Amtsleitungen sind 12 Bedienstete (75 %) „aus den eigenen Reihen“. Allein in den letzten gut 2 Jahren wurden 5 Amtsleitungen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus dem Hause nachbesetzt, in Kürze folgt die Leitungsstelle im Amt für Öffentliche Ordnung. Damit sind diesen Bediensteten, aber auch in der weiteren Besetzungsfolge den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im eigenen Hause durchweg gute Entwicklungschancen gegeben.

Nach dem Antrag der UBP wird von einem Einsparvolumen von ca. 250.000 € ausgegangen, sofern „die Einsparung eines Beigeordneten und dessen Stab“ erfolgt.

Grundsätzlich haben die Beigeordneten keinen eigenen „Stab“. Zugeordnet ist jeweils eine Mitarbeiterin, die für die Erledigung der verschiedensten Sekretariatsaufgaben, aber auch Verwaltungsaufgaben des Dezernates zuständig ist. Diese Aufgabenerledigung ergibt sich unabhängig von der Aufbauorganisation.

Das von der UBP errechnete Einsparvolumen von 250.000 € ist nicht nachvollziehbar.

Entsprechend der im allgemeinen Verwaltungsbereich geltenden 1-jährigen Wiederbesetzungssperre als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung blieb auch die wiederzubesetzende Stelle des Baurates für ein Jahr vakant – konkret für die Zeit vom 01.04.2012 bis 31.03.2013.

c) Abschaffung der städtisch finanzierten Wahlwerbung

Die UBP beantragt, dass der Rat der Stadt Gladbeck umgehend den Beschluss fasst, die von der Stadt finanzierte Wahlwerbung mit sofortiger Wirkung einzustellen und die daraus resultierenden Kosten einzusparen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Gladbeck wird den Parteien/Wählergruppen im Vorfeld von Wahlen traditionell seit Jahrzehnten die Möglichkeit gegeben, auf einer begrenzten Anzahl von Großplakattafeln, die von der Stadt bereitgestellt werden, zu werben. Die Stationierung weiterer Großplakattafeln darüber hinaus ist nicht zulässig. Mit dieser Regelung soll einem exzessiven Einsatz von Großplakatständern und der damit einhergehenden negativen Wirkung auf das Stadtbild entgegengewirkt werden. Die Zahl der Großplakattafeln wurde gegenüber früheren Jahren auf aktuell lediglich noch 70 Werbeflächen deutlich reduziert. Durch die Anmietung von Werbeflächen für wenige Wochen unmittelbar vor den Wahlen entfallen die früher entstandenen Kosten für den Auf- und Abbau, die Reparatur, Neubeschaffung und Lagerung der Großplakattafeln durch städtische Dienststellen.

d) Projekt Pflichtsprache Deutsch

Die UBP beantragt, dass die Verwaltung die Gladbecker Schulen über das Projekt „Pflichtsprache Deutsch“ informiert und dafür wirbt, dass Deutsch als einzige Umgangssprache an den Schulen künftig Einzug hält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG) regelt umfänglich den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen sowie die schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Gemäß § 3 Absatz 1 SchulG gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulaufsichtsbehörden für Gladbeck sind für die Grund-, Haupt- und Förderschulen der Kreis Recklinghausen und für die Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen die Bezirksregierung Münster.

Für die Stadt Gladbeck als Schulträger besteht weder die Möglichkeit noch die Verpflichtung, auf die inneren Schulangelegenheiten der Schulen Einfluss zu nehmen.

Im § 2 des Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule geregelt. Absatz 10 geht inhaltlich auf die Integration von Schülerinnen und Schülern ein:

„Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.“

Diese gesetzliche Formulierung konkretisiert das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Neutralität und Toleranz und gilt für alle Unterrichtsfächer und für die gesamte schulische Arbeit.

In den Gladbecker Schulen erfolgt Sprachförderung in vielfältiger Form und Ausprägung unter Berücksichtigung der Schulform, des Sozialraumes und der Heterogenität der Schülerschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt-und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: